



Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistenzausbildung
(Pflegefachassistenzgesetz – PflFAssG)

Stand: 07.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	3
2. Kommentierung des Gesetzes	5
• Zu Artikel 1 § 24 (Finanzierung)	5
3. Ergänzendes Änderungsbedürfnis	7
• § 34 Absatz 1 PflBG (Ausgleichszuweisungen)	7

1. Allgemeiner Teil

Derzeit gibt es 27 verschiedene Ausbildungen in der Pflegehilfe und Pflegefachassistenz. Der gemeinsam vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegte Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Ausbildung von Pflegefachassistent:innen bundesweit zu vereinheitlichen und die Attraktivität des Berufsbildes der Pflegefachassistenz durch ein einheitliches und eigenständiges Berufsbild zu erhöhen, mit dem eine bundesweite Einsatzbereitschaft ermöglicht wird. Dazu beitragen sollen klare Entwicklungspfade sowie die Einführung einer bundesgesetzlich garantierten, laut Gesetzgeber, angemessenen Ausbildungsvergütung. Darüber hinaus soll eine generalistische Ausrichtung der Ausbildung den Absolvent:innen künftig den Zugang zu allen Versorgungsbereichen in der Pflege eröffnen.

Verschiebepark der Kosten

Der vdek begrüßt die Intention des Gesetzgebers ausdrücklich, die Fertigkeiten und Aufgaben der Pflegefachassistenz bundesweit einheitlich und klar festzuschreiben und damit den derzeit in den Ländern vorherrschenden Flickenteppich unterschiedlichster Assistenzbildungen zu vereinheitlichen. Gleichzeitig führen das BMBFSFJ und das BMG die leidige Tradition der vergangenen Legislaturperiode fort, die finanzielle Hauptlast ihrer Vorhaben auf die Beitragszahlenden der Kranken- und Pflegeversicherung abzuwälzen. Während die Länderfinanzen mit einem jährlichen Marginalbetrag von 44,2 Millionen Euro geschont werden, soll die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) von den im Referentenentwurf geschätzten Gesamtkosten für die Pflegefachassistentenausbildung von jährlich rund 494 Millionen Euro 240,4 Millionen Euro pro Jahr finanzieren. Im Vergleich zum Status Quo ergeben sich jährliche Mehrkosten für die GKV und die Soziale Pflegeversicherung (SPV) von geschätzten 67 Millionen Euro, wobei die GKV 46,7 Millionen Euro und die SPV 20,3 Millionen Euro zusätzlich aufwenden sollen. Zusätzlich sollen die ohnehin schon stark belasteten Pflegebedürftigen durch steigende Eigenanteile in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen einen Teil der wachsenden Kosten schultern. Entlastungen auf Kosten der Kranken- und Pflegekassen dürften sich hingegen, außer bei den Ländern, insbesondere auch bei den Arbeitsagenturen ergeben, welche die Ausbildungskosten bislang teilweise übernommen haben.

Der vdek lehnt die dargestellte Finanzierungssystematik ab. Die Finanzierung von Ausbildungskosten stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die originär nicht in den Aufgabenbereich der Sozialversicherung fällt. Die im Referentenentwurf dargestellte Kostenverschiebung zulasten der Sozialversicherung und der Pflegebedürftigen zugunsten der Länder ist in Zeiten steigender Beitragssätze und zunehmender finanzieller Überforderung von Pflegebedürftigen nicht erklärbar. Zudem steht die Systematik der Finanzierung der Ausbildungen in den Sozial- und Gesundheitsberufen im klaren Gegensatz zur Finanzierung

der handwerklichen und kaufmännischen Berufsausbildungen, die im Wesentlichen über die Bundesländer erfolgt. Der vdek schlägt daher vor, der gelebten Praxis bei der Finanzierung der handwerklichen und kaufmännischen Berufsausbildungen zu folgen und die Finanzierungsverantwortung in Gänze den Ländern zu überlassen.

Überfälliges Puzzleteil zur Neuordnung der Pflegeberufe

Darüber hinaus begrüßt der vdek ausdrücklich, dass der Gesetzgeber nach der Reform der Ausbildung für Pflegefachpersonen inklusive des Pflege-Studiums mit dem vorliegenden Referentenentwurf nun endlich auch bei den Pflegehilfe- und Pflegeassistentenausbildungen nachzieht. Damit wird ein fehlendes Puzzleteil für eine qualifikationsorientierte Neuordnung der Pflegeberufe in Deutschland geliefert, dass die Bedeutung der Pflegeassistenz als Bestandteil der Gesundheitsversorgung würdigt. Die bundesweite Vereinheitlichung der abverlangten Fertigkeiten und Aufgaben schafft nicht nur allgemeine Klarheit bei der Delegation heilberuflicher Tätigkeiten, sondern erleichtert auch den bundesweiten Einsatz von Pflegefachassist:innen. Dieser ist bislang durch die Vielzahl unterschiedlicher landesspezifischer Ausbildungen und Qualifikationsprofile erschwert. Nicht zuletzt werden klare Perspektiven für die berufliche Weiterentwicklung geschaffen, da anschlussfähige Karrierewege – etwa in Richtung der Pflegefachpersonenqualifikation – gestärkt werden. Auf diese Weise können Absolvent:innen langfristig im Gesundheitssystem gehalten und gezielt eingebunden werden.

Mehr Transparenz nötig

Dessen ungeachtet besteht für die Kranken- und Pflegekassen als maßgebliche Geldgeber der milliardenschweren Landesausbildungsfonds weiterhin keine Transparenz hinsichtlich der Verwendung der Ausgaben. Der vdek sieht daher ergänzenden Regelungsbedarf, um insgesamt, aber auch in den Verhandlungen nach § 30 Pflegeberufegesetz (PflBG) auf eine valide Datengrundlage zur tatsächlichen Mittelverwendung zurückgreifen zu können. In Zeiten knapper Kassen ist eine offene Darlegung der Finanzierung geboten, um sicherzustellen, dass Mittel verantwortungsvoll eingesetzt werden.

2. Kommentierung des Gesetzes

Zu Artikel 1

§ 24 (Finanzierung)

Beabsichtigte Neuregelung

Die Finanzierung der Ausbildung erfolgt entsprechend dem PflBG über die Einrichtung von Ausbildungsfonds auf Landesebene. Dabei werden die Kosten und Kostenanteile, die die bisherigen Kostenträger für die Ausbildungen nach PflBG tragen, der gemeinsamen Finanzierung zugrunde gelegt. Demnach erfolgt die Finanzierung zu 57,238 Prozent durch Krankenhäuser (wovon 85 Prozent der anfallenden Kosten durch die GKV refinanziert werden) und zu 30,2174 Prozent durch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen, (nur) zu 8,9446 Prozent durch das Land und zu 3,6 Prozent durch Direktzahlung der SPV, wobei die private Pflege-Pflichtversicherung der SPV 10 Prozent ihrer Direktzahlung erstattet.

Ferner sind künftig für die Pflegefachassistentenausbildung Pauschalen zu vereinbaren, welche die Träger der praktischen oder theoretischen Ausbildung erhalten. Die Pauschalen werden für die Ausbildungen nach dem PflBG und für die Ausbildung nach diesem Gesetz gesondert festgelegt.

Bewertung

Der vdek lehnt es ab, dass die Kosten für die Pflegefachassistentenausbildung auf die Beitragszahlenden und über die Erhöhung der Eigenanteile in den Pflegeeinrichtungen auf die Pflegebedürftigen umgelegt werden, während sich die Länder fortan nur noch mit einem Marginalbetrag an den Kosten beteiligen. Die Bundesländer werden hier eindeutig entlastet, während den Beitragszahlenden der Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Pflegebedürftigen zusätzliche Lasten auferlegt werden. Stattdessen müssen die Bundesländer, wie bei den handwerklichen und kaufmännischen Ausbildungsberufen sachgerecht die Finanzierung der schulischen Ausbildung – einer versicherungsfremden Leistung – übernehmen, um die ohnehin schon stark beanspruchten Beitragszahlenden und die Kranken- und Pflegekassen zu entlasten.

Die Verhandlung der Pauschalen geht zudem mit einem hohen bürokratischen Aufwand einher. Es erscheint daher zweckmäßig, die Höhe der Schul- bzw. Praxispauschale für die Pflegefachassistentenausbildung an die Pauschalen für die Ausbildung nach PflBG zu koppeln, sodass diese nicht separat vereinbart werden müssen. Im Sinne aller an diesem Verfahren Beteiligten (Länder, Pflegeeinrichtungen, Pflegeschulen und Kranken- und Pflegekassen) müssen hier verwaltungsarme und transparente (vereinfachte) Verfahren implementiert werden.

Änderungsvorschlag

Dem § 21 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; abweichend von § 33 PflBG erfolgt die Finanzierung zu 100 Prozent durch das Land“.

Es wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 30 PflBG für die Ausbildung nach diesem Gesetz zu vereinbarenden Pauschalen werden in einem vereinfachten Verfahren in Anlehnung an die Pauschalen für die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz festgelegt.“

3. Ergänzender Änderungsbedarf

§ 34 Absatz 1 PflBG (Ausgleichszuweisungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die zuständige Stelle überwacht die Einhaltung der die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen betreffenden Pflichten und Mindestanforderungen nach diesem Gesetz. Der zuständigen Stelle sind hierzu auf Verlangen geeignete Nachweise insbesondere zur quantitativen und qualitativen Personalausstattung, zu den Personal- und Sachaufwendungen und zur tatsächlichen Freistellung von Personal für die Praxisanleitung sowie zu den Gestehungskosten vorzulegen. Die zuständige Stelle hat die Ausgleichszuweisungen zu kürzen, sofern der Träger der praktischen Ausbildung seine Pflichten nach § 18 PflBG oder § 16 PflFAssG verletzt oder die Pflegeschule die Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 PflBG oder § 8 PflFAssG nicht erfüllt. Die Nachweise sind als Grundlage für die Verhandlungen nach § 30 PflBG heranzuziehen. Hierzu sind den Verhandlungspartnern gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG die Nachweise auf Verlangen vorzulegen. Die nach diesem Gesetz von den Trägern der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen an die zuständige Stelle gemeldeten Daten und eine einrichtungsbezogene Übersicht der Ausgleichszuweisungen sind für jeden Finanzierungszeitraum an die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen weiterzuleiten (Transparenzbericht Pflegeausbildung).“

Begründung

Die Kosten der Pflegefachassistentenausbildung werden durch den Ausgleichsfonds in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 2 bis 7, § 27 Absatz 1 sowie der §§ 28 bis 36 PflBG finanziert. Obwohl die Versicherungsträger die größten Finanziers des PflBG und PflFAssG sind, haben die Kranken- und Pflegekassen auf die Daten der zuständigen Stellen in den Ländern keinen Zugriff. Sie haben keine Möglichkeit, den von der zuständigen Stelle ermittelten Gesamtfinanzierungsbedarf auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und wissen letztendlich auch gar nicht, wofür genau die Beitragsgelder der Versicherten ausgegeben werden. In Anbetracht der Finanzwirkung, welche die Aufbringung der Finanzmittel für die Landesausbildungsfonds bereits heute auf die Krankenkassen hat (ca. 2,8 Milliarden Euro in 2023), muss sich die Weiterentwicklung der Pauschalen nach § 30 PflBG wieder mehr an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren, das heißt es ist mehr Transparenz erforderlich. Ziel der Regelung ist es daher, die mangelhafte Datentransparenz bei den Ländern zu beheben. Die zuständigen Stellen werden verpflichtet, die von den Trägern der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen gemeldeten Daten an die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen weiterzuleiten, damit die Kranken- und Pflegekassen einen Nachweis für ihre Zahlungen erhalten (u. a. Anzahl Ausbildungsverhältnisse, Anzahl der Schüler:innen, Mehrkosten der

Ausbildung, Freistellung von Praxisanleitern etc.). Darüber hinaus ist den Kranken- und Pflegekassen die Möglichkeit einzuräumen, die Ermittlung des Gesamtfinanzierungsbedarfs auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin
Tel.: 030/2 69 31 – 0
Fax: 030/2 69 31 – 2900
Politik@vdek.com